

Geschäftsordnung des Fahrgastbeirates in der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)

Stand: 25.04.2013

Vorwort

Für die einfachere Lesbarkeit werden nachfolgend die umgangssprachlich gebräuchlichen Bezeichnungen wie „Vertreter“ verwendet. Alle Begriffe stehen als Synonym für sowohl weibliche als auch männliche Personen.

I. Zielsetzung

- Wesentliche Zielsetzung des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Fahrgastinteressen. („Der normale Fahrgast wird einbezogen.“)
- Der Fahrgastbeirat ist das Bindeglied zwischen Fahrgästen und der VGWS. Durch seine heterogene Zusammensetzung soll eine praxisnahe kundenorientierte Sichtweise in die Planungen der VGWS einfließen. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit durch den Fahrgastbeirat Hintergrundinformationen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der VGWS erhalten.
- Der Fahrgastbeirat schlägt Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV vor, um die Kundenwünsche in die Planung der VGWS einzubringen.
- Der Fahrgastbeirat wird möglichst frühzeitig über kundenrelevante Maßnahmen informiert und dadurch in die Lage versetzt, die Meinung der Fahrgäste dazu bereits im Vorfeld einzubringen.
- Der Fahrgastbeirat soll Problembereiche und Schwachstellen des ÖPNV in der Region aufzeigen.
- Der Fahrgastbeirat informiert die VGWS über das Image und die Qualität des ÖPNV im Verbundraum aus Fahrgastsicht.
- Durch seine inhaltliche Arbeit und sein Engagement für die anderen Fahrgäste unterstützt der Fahrgastbeirat die Optimierungsstrategie der VGWS und verbessert damit indirekt dessen Kundentreue und Außenwirkung.

II. Aufgaben

- Der Fahrgastbeirat hat eine beratende und vorbereitende Funktion.
- Der Fahrgastbeirat nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Mitglieder sammeln Kundenwünsche und bringen diese in den Fahrgastbeirat ein.
 2. Der Fahrgastbeirat macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des ÖPNV Angebotes dienen.
 3. Das Gremium wird über die geplanten Maßnahmen und Planungen der VGWS möglichst frühzeitig informiert und nimmt dazu Stellung.

III. Zusammensetzung

- Der Fahrgastbeirat wird als Gremium der Fahrgäste zur fachlichen Unterstützung der VGWS mit folgenden Interessengruppen besetzt:
 1. Ein zu benennender Vertreter der weiterführenden Schulen aus dem Landkreis Siegen-Wittgenstein.
 2. Ein zu benennender Vertreter der weiterführenden Schulen aus dem Landkreis Olpe.
 3. Ein vom AStA der Universität Siegen zu benennender Studierendenvertreter.
 4. Ein von der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Vertreter.
 5. Ein Gleichstellungsbeauftragter aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein.
 6. Ein Gleichstellungsbeauftragter aus dem Kreis Olpe.
 7. Ein vom „Verkehrsclub Deutschland (VCD)“ zu benennender Vertreter.
 8. Ein vom „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC)“ zu benennender Vertreter.
 9. Ein vom „Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC)“ zu benennender Vertreter.
 10. Ein von „PRO BAHN“ zu benennender Vertreter.
 11. Ein zu benennender Vertreter des Behindertenbeirates aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein.
 12. Ein zu benennender Vertreter des Behindertenbeirates aus dem Kreis Olpe.
 13. Ein zu benennender Vertreter des Seniorenbeirates aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein.
 14. Ein zu benennender Vertreter des Seniorenbeirates aus dem Kreis Olpe.
 15. Ein vom Einzelhandelsverband zu benennende/r Vertreter.
 16. Ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zu benennender Vertreter.
 17. Ein der Jobticket-Nutzer zu benennender Vertreter.

18. Ein aus dem Arbeitskreis Schienenverkehr Südwestfalen e.V. zu benennender Vertreter.

- Die Laufzeit der Mitgliedschaft im Fahrgastbeirat beträgt 3 Jahre. Eine erneute Bewerbung ist zulässig.
- Bei Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

IV. Organisation (Sitzung, Beschlussfassung)

- Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter.
- Der Fahrgastbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- Zu den Sitzungen lädt der Sprecher des Fahrgastbeirates mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- Anträge an den Fahrgastbeirat müssen vor Einladungsversand schriftlich vorliegen.
- Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter aus Punkt III. anwesend ist.
- Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
- Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die an die Mitglieder des Fahrgastbeirates versandt wird.
- Wenn nicht binnen 1 Woche der Niederschrift schriftlich widersprochen wird, gilt sie als anerkannt.
- Die Sitzungen sind öffentlich und finden in Siegen statt, wobei der Sitzungsort so gewählt werden sollte, dass eine ÖPNV Anbindung vorhanden ist.

V. Verknüpfung mit den übrigen Gremien

- Die Anregungen, Hinweise und Beschlüsse des Fahrgastbeirates werden den entsprechenden Stellen zur Stellungnahme und weiteren Veranlassung zugeleitet.
- In der folgenden Sitzung des Plenums besteht eine Berichtspflicht der VGWS, indem der Fahrgastbeirat über die Ergebnisse und Stellungnahmen informiert wird.

VI. Rechtliche Einordnung

- Der Rechtsweg ist generell ausgeschlossen.
- Der Fahrgastbeirat ist kein Organ der VGWS.
- Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

VII. Änderungen, Geltungsdauer, Inkrafttreten

- Diese Geschäftsordnung kann nur geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fahrgastbeirates sowie der Lenkungsausschuss der VGWS zustimmen. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Vertreter aus Punkt III. Zusammensetzung anwesend sein.
- Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Fahrgastbeirat sowie der Zustimmung durch den Lenkungsausschuss der VGWS in Kraft.